S 7 AL 775/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 775/99
Datum	25.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 121/00
Datum	26.02.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 25. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob der Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosehilfe vom 5. Januar 1999 bis zum 15. Februar 1999 wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht hat.

Der am XX.XXXXXX 1944 geborene KlÃ¤ger bezog seit der AusschÃ¶pfung seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Jahre 1985 im Anschluss an BeschÃ¤ftigungen als Lagerarbeiter/ Lagermeister bis Ende 1998 mit wenigen Unterbrechungen Arbeitslosenhilfe. Die von ihm wiederholt angekÃ¼ndigte Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit â AnkÃ¼ndigungen erfolgten im Juli 1993 fÃ¼r Herbst 1993, April 1994 fÃ¼r Sommer 1994, Oktober 1994 fÃ¼r Januar 1995, Juli 1996 fÃ¼r Dezember 1996, Januar 1997 fÃ¼r den 1. April 1997 â kam nicht zu Stande. Versuche der Beklagten, den KlÃ¤ger in Arbeit zu vermitteln oder ihn zur Teilnahme an einer BildungsmaÃnahme zu veranlassen, hatten keinen Erfolg. Im

Herbst 1994 und im Sommer 1996 lehnte der KlÃ¤ger eine solche Teilnahme jeweils unter Hinweis auf die geplante SelbstÃ¤ndigkeit ab. Ihren im Zusammenhang damit am 9. September 1996 erteilten Bescheid Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen vom 2. August 1996 bis zum 24. Oktober 1996 nahm die Beklagte auf den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger nahm seine Klage gegen die Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit von 12 Wochen vom 7. Januar 1997 bis zum 30. MÃ¤rz 1997 (Bescheid vom 4. Februar 1997) nach einer geringfÃ¼gigen Reduzierung des Erstattungsbetrags im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Hamburg (SG) am 27. November 1999 zurÃ¼ck. Dem Bescheid vorausgegangen war die Weigerung des KlÃ¤gers, an einer von der Beklagten angebotenen BildungsmaÃnahme teilzunehmen, die am 6. Januar 1997 beginnen und sechs Monate umfassen sollte. Seine Weigerung hatte er im wesentlichen damit begrÃ¼ndet, dass die Beklagte ihn in Kenntnis seiner Absicht, in absehbarer Zeit eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, genÃ¶tigt habe, sich schriftlich zu verpflichten, innerhalb von vier Jahren nach dem Ende der MaÃnahme mindestens drei Jahre lang eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung im der Bundesrepublik Deutschland auszuÃ¼ben.

Vom 30. April 1997 bis zum 27. Juni 1997 nahm er an einer von der Beklagten gefÃ¶rderten TrainingsmaÃnahmen bei der Stiftung Berufliche Bildung (SBB) teil. Nachdem er im Anschluss daran wiederholt auch nach Aufforderungen der Beklagten eigene BemÃ¼hungen um Arbeit nicht hatte nachweisen kÃ¶nnen und im Oktober 1998 von der Beklagten unterbreitete VermittlungsvorschlÃ¤ge erfolglos geblieben waren â er hatte sich unter Vorlage des Gutachtens des Ã¤rztlichen Dienstes der Beklagten vom Sommer 1995 beworben, das zum Ergebnis gekommen war, er sei wegen des sehr erhÃ¶hten Blutdrucks fÃ¼r sechs Monate nicht arbeitsfÃ¤hig â , bot die Beklagte ihm am 17. Dezember 1998 â wie in den Vermittlungsunterlagen vermerkt ist: zur Erarbeitung einer beruflichen Perspektive sowie zur Integration auf dem Arbeitsmarkt â eine TrainingsmaÃnahme zur beruflichen Orientierung bei der SBB an, die am 4. Januar 1999 beginnen und am 26. Februar 1999 enden und durch Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe sowie die Ãbernahme der Lehrgangs- und sonstiger MaÃnahmekosten gefÃ¶rdert werden sollte. Der KlÃ¤ger lehnte die Teilnahme an dieser EingliederungsmaÃnahme am 4. Januar 1999 mit der BegrÃ¼ndung ab, er habe an ihr schon einmal teilgenommen. Es erscheine ihm unsinnig, wieder genau den gleichen Kurs zu machen. Daraufhin hob die Beklagte mit Bescheid vom 11. Januar 1999 die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ab 4. Januar 1999 mit der BegrÃ¼ndung auf, der KlÃ¤ger stehe nicht zur VerfÃ¼gung und habe keinen Leistungsanspruch, da er nicht bereit sei, alles zu tun, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Die Auszahlung der Alhi hatte die Beklagte bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wegen der ab dem 1. Januar 1999 vorzunehmenden Anpassung der Leistungen an die Leistungsverordnung 1999 unterbrochen. Mit einem weiteren Bescheid vom selben Tage stellte die Beklagte fest, der Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe ruhe vom 5. Januar 1999 bis zum 15. Februar 1999. WÃ¤hrend dieser Zeit sei eine Sperrzeit eingetreten weil er die Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen EingliederungsmaÃnahme trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund abgelehnt habe. Er werde die Leistungen erst wieder nach dem Ablauf der Sperrzeit erhalten. Nachdem sie dem KlÃ¤ger auf der Grundlage des Ãnderungsbescheides vom 15. Januar 1999

Arbeitslosenhilfe vom 1. Januar bis zum 3. Januar 1999 gezahlt hatte, bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 3. Februar 1999 Arbeitslosenhilfe ab dem 16. Februar 1999. Mit Ablauf des 30. April 1999 stellte sie die Zahlungen wieder ein. Gegen die Feststellung des Ruhens wegen des Eintritts einer Sperrzeit von 6 Wochen ab dem 5. Januar 1999 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, er habe im Mai/Juni 1997 bei der SBB einen Kurs mitgemacht, der seine Vermittelbarkeit habe verbessern sollen, dies aber in keiner Weise bewirkt habe. Er halte es fÃ¼r absurd, diesen Kurs noch einmal zu machen. Dieser Auffassung seien auch die Lehrer der SBB gewesen, als er dort am 4. Januar zum EinfÃ¼hrungsvortrag erschienen sei und gesagt habe, dass er dasselbe schon einmal mitgemacht habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe die Teilnahme an der angebotenen TrainingsmaÃnahmen ohne wichtigen Grund abgelehnt. Die Teilnahme sei zumutbar gewesen. Dort habe die Arbeitssuche und die Vermittlung des Arbeitslosen unterstÃ¼tzt werden sollen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung Ã¼ber die MÃ¶glichkeiten der Arbeitsplatzsuche. DarÃ¼ber hinaus habe die Arbeitsbereitschaft und ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers geprÃ¼ft werden sollen. Da diesbezÃ¼glich in einem vorangegangenen Sozialgerichtsverfahren Zweifel entstanden seien, sei die Teilnahme an der MaÃnahme von der Beklagten angeordnet worden. Die Beklagte bezog sich dabei auf den Bericht ihres Vertreters im o. g. Termin vor dem SG, dem zufolge die Kammer nach Zwischenberatung erklÃ¤rt habe, sie glaube nicht an die VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem SG hat der KlÃ¤ger seine AusfÃ¼hrungen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft und ausgefÃ¼hrt, die von der Beklagten als BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Wiederholung des gleichen Kurses angegebene Notwendigkeit, dem SG BemÃ¼hungen um seine Vermittlung in Arbeit nachzuweisen, sei nicht einleuchtend. Der Vermittler selbst sei der Meinung gewesen, dass der Kurs seine Vermittelbarkeit nicht verbessern werde und habe als ZusatzbegrÃ¼ndung angegeben: " â¦ damit sie beschÃ¤ftigt sind."

Das SG hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage durch den Gerichtsbescheid vom 25. September 2000 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid, der ihm am 30. Oktober 2000 zugestellt worden ist, hat der KlÃ¤ger am 30. November 2000 Berufung eingelegt. Er hat in ErgÃ¤nzung seiner AusfÃ¼hrungen im Verfahren vor dem SG vorgetragen, seinem Arbeitsberater sei bei dem Angebot der TrainingsmaÃnahme gar nicht bewusst gewesen, dass er â der KlÃ¤ger â diesen Kurs schon einmal gemacht habe. Es sei unsinnig, seine Arbeitsbereitschaft und ArbeitsfÃ¤higkeit noch einmal genau auf die gleiche Weise zu prÃ¼fen, die schon einmal ein in dieser Hinsicht positives Ergebnis erbracht habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 25. September 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11.

Januar 1999 i. d. F. des Widerspruchsbescheides zum 26. April 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosenhilfe auch fÃ¼r die Zeit vom 5. Januar 1999 bis zum 15. Februar 1999 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger bereits im Jahre 1997 an einer TrainingsmaÃnahmen zur beruflichen Orientierung teilgenommen habe, habe dem KlÃ¤ger keinen wichtigen Grund fÃ¼r die Verweigerung der Teilnahme bzw. den Abbruch der MaÃnahme im Jahre 1999 gegeben. Da er mit kurzen Unterbrechungen seit 1986 arbeitslos sei, habe durchaus Anlass bestanden, erneut ArbeitsfÃ¤higkeit und Arbeitsbereitschaft des KlÃ¤gers zu prÃ¼fen, habe doch seine Teilnahme an einer TrainingsmaÃnahme im Jahr 1997 keinen Erfolg gehabt.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift aufgefÃ¼hrten Akten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG) und auch sonst zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmÃ¤Ãig. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe hat ab dem 5. Januar 1999 fÃ¼r sechs Wochen bis einschlieÃlich 15. Februar 1999 geruht, da der KlÃ¤ger die Teilnahme an einer TrainingsmaÃnahme ohne wichtigen Grund abgebrochen und damit gem. Â§ 144 Abs. 1 Nr. 4. Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) Anlass fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat. Der KlÃ¤ger hatte fÃ¼r den Abbruch der am 4. April 1999 begonnenen TrainingsmaÃnahme bei der SBB, die bis zum 26. Februar 1999 dauern sollte, objektiv keinen wichtigen Grund, denn die (weitere) Teilnahme an dieser BildungsmaÃnahme war ihm ohne RÃ¼cksicht darauf, dass er eine solche MaÃnahme im Jahre 1997 schon einmal durchlaufen hatte, durchaus zuzumuten. Angesichts seiner langen Arbeitslosigkeit, fehlender Nachweise fÃ¼r eigene, von der Beklagten mehrfach geforderte InitiativbemÃ¼hungen um Arbeit, sowie des Inhalts seiner Bewerbungen im Herbst 1998 â mit einem veralteten, Ã¼berholten Ã¤rztlichen Gutachten aus dem Jahre 1995 statt mit dem aktuelleren Gutachten aus dem Jahre 1996, das im Unterschied zu jenem nur unwesentliche EinschrÃ¤nkungen seiner LeistungsfÃ¤higkeit dokumentierte -, bestand durchaus Anlass, an seiner Arbeitsbereitschaft und seinem Willen, alle Mittel zur Beendigung seiner Arbeitslosigkeit zu nutzen (Â§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) zu zweifeln und seine ArbeitsfÃ¤higkeit und Arbeitsbereitschaft zu Ã¼berprÃ¼fen. Dies ist regelmÃ¤Ãig Inhalt bzw. gem. Â§ 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Voraussetzung fÃ¼r die FÃ¶rderung einer TrainingsmaÃnahme. Die Behauptung des KlÃ¤gers, es habe einer solchen TrainingsmaÃnahme nicht bedurft, weil die im ersten Halbjahr 1997 absolvierte erfolgreich gewesen sei, trifft â wie das

beschriebene Verhalten des KlÃ¤gers zeigt, gerade nicht zu. Es kann dahinstehen, ob man dem KlÃ¤ger zugesteht, er habe sich in einem vermeidbaren aber durchaus nachvollziehbaren, verstÃ¤ndlichen Irrtum Ã¼ber das Vorliegen eines wichtigen Grundes befunden. Ein solcher Irrtum lieÃ□e den Eintritt einer Sperrzeit unberÃ¼hrt, da ein wichtiger, das Verhalten rechtfertigender und damit eine Sanktion ausschlieÃ□ender Grund objektiv vorliegen muss (Niesel, Kommentar zum SGB III, Â§ 144 Rdnr. 78 m. w. N.). Ein verstÃ¤ndlicher, aber vermeidbarer Irrtum kann allenfalls â□□ unter UmstÃ¤nden â□□ die Annahme, der Eintritt einer die Regeldauer umfassenden Sperrzeit beinhalte eine besondere HÃ¤rte, und eine Herabsetzung der Sperrzeit auf die HÃ¤lfte der Regeldauer gemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 3 SGB III rechtfertigen. Eine solche Herabsetzung hat die Beklagte bereits vorgenommen, weil die Dauer der angebotenen MaÃ□nahme nur geringfÃ¼gig lÃ¤nger als sechs Wochen gedauert hÃ¤tte und die fÃ¼r eine bis zu sechs Wochen dauernde MaÃ□nahme von Gesetzes wegen vorgesehene Reduzierung der Sperrzeit auf drei Wochen ausgeschlossen war.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil hierfÃ¼r eine Veranlassung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht bestanden hat.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024